

82. Können künstliche Fischteiche als Bauwerke angesehen werden?
St.G.B. §. 305.

IV. Straffenat. Urt. v. 11. Februar 1887 g. H. Rep. 3418/86.

I. Landgericht Görlitz.

Die Revision des aus §. 305 St.G.B.'s verurteilten Angeklagten rügt u. a. auch Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung des Begriffes eines Bauwerkes. Sie ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

Die Vorinstanz stellt fest, daß der Angeklagte dem Rittergutsbesitzer v. B. gehörige künstliche Fischteiche, also Bauwerke, welche fremdes Eigentum waren, vorsätzlich und rechtswidrig zerstört hat.

Diese Feststellung genügt allen Erfordernissen des §. 305 St.G.B.'s, und ist nicht erkennbar, daß sie auf einem Rechtsirrtume beruht.

Insonderheit ist nicht ersichtlich, daß, wie die Revision rügen will, die Vorinstanz den Begriff eines Bauwerkes im Sinne des Paragraphen verkannt und demgemäß rechtsirrig zur Anwendung gebracht habe. Der §. 305 a. a. O. bedient sich der Worte „oder andere Bauwerke“ als einer clausula generalis. Er giebt durch sie zu erkennen einerseits, daß die von ihm aufgezählten einzelnen Werke als Bauwerke angesehen werden sollen, und anderenteils, daß die in der Klausel zusammengefaßten Bauwerke denselben Charakter wie jene haben, ihnen begrifflich gleich sein müssen. Da nun von diesen das Gebäude, die Brücke, der Damm, die gebaute Straße und die Eisenbahn Werke sind, die, als untrennbar mit dem Grund und Boden verbunden, die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, so bietet sich der Schluß dar, daß auch unter den „anderen Bauwerken“ nur Werke zu verstehen sind, die gleichfalls die Immobilierqualität besitzen. Die Richtigkeit des Schlusses findet auch in der Entstehungsgeschichte des Paragraphen ihre Bestätigung. Der Paragraph ist aus dem preußischen Strafgesetzbuche §. 283 wörtlich übernommen und ist in das preußische Strafgesetzbuch aus dem Art. 437 Code pénal aufgenommen worden. Die in diesem enthaltenen Worte „ou autres constructions“, welche in „andere Bauwerke“ übertragen worden, waren an die Stelle der im Entwurfe stehenden „ou autres immobilières“ getreten, nicht weil man den in letzteren ausgedrückten Begriff ändern wollte, sondern weil man Zweifel darüber befürchtete, was unter dem Worte immobilières zu verstehen sei. Darüber, daß unter den constructions nicht andere als unbewegliche Gegenstände gemeint sind, kann sonach kein Zweifel bestehen, und ist demgemäß auch die Übertragung dieses Wortes in „Bauwerke“ in gleichem Sinne auszulegen. Anscheinend steht zwar dieser Ausführung der Umstand entgegen, daß, abweichend von dem Art. 437, in dem §. 283 preuß. St.G.B.'s und dem §. 305 R.St.G.B.'s auch Schiffe genannt werden, wiewohl dieselben an sich die Eigenschaft der Unbeweglichkeit nicht haben, eine Abweichung, welche in den Motiven zum preußischen Strafgesetzbuche eine nähere Begründung nicht gefunden hat. Indessen findet dieser Umstand seine Erklärung darin, daß nicht nur im preußischen Strafgesetzbuche beispielsweise bei den Vorschriften über das Verbrechen der Brandstiftung, sondern auch im Gebiete des preußischen Civilrechtes zuweilen die Schiffe den unbeweglichen Sachen gleich behandelt werden.

Ist hiernach anzunehmen, daß unter dem Bauwerke im §. 305 R.St.G.B.'s eine unbewegliche Sache zu verstehen, so ergibt der Ausdruck „Bauwerk“ noch zwei weitere Erfordernisse des unter den Paragraph zu rubrizierenden Gegenstandes. Es muß derselbe zunächst gebaut, d. h. durch menschliche Kunst und Arbeit hergestellt sein, und dann sich als ein Werk, also als ein selbständiges, in sich abgeschlossenes und für eine gewisse Dauer bestimmtes Ganze darstellen.

Nun stellt die Vorinstanz in Ansehung der Herstellung und der Beschaffenheit der künstlichen Fischteiche thatsächlich fest, daß die Teiche mit Dämmen umgeben und durch dieselben verbunden worden; daß sich in den Dämmen Schleusen und an diesen auf einem Unterholze Schleusenpfosten befinden, an welche letztere mit Rasen bedeckte Bretter angenagelt worden; und daß an dem obersten dieser Bretter Gorden angebracht sind, welche die Bestimmung haben, bei einer gewissen Höhe des Wasserstandes den Abfluß des Wassers zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch das Entweichen der Fische aus den Teichen zu verhindern. Hiernach will die Vorinstanz offensichtlich unter dem Ausdrücke „künstliche Fischteiche“ den Inbegriff derjenigen Vorrichtungen verstanden wissen, durch welche den Teichen der Charakter von Fischteichen gegeben und sie zu Gewässern gemacht worden sind, welche sich zum Betriebe der Fischzucht und zur Verwahrung von Fischen eignen. Daher konnte sie auf Grund der festgestellten Thatsachen ohne Rechtsirrtum zu der Annahme gelangen, daß die künstlichen Fischteiche eine durch menschliche Arbeit geschaffene, mit dem Grund und Boden untrennbar verbundene und zum Zwecke einer gewissen Dauer hergestellte Einrichtung, somit ein Bauwerk im Sinne des Gesetzes waren.

Wenn die Revision ihrem gegen diese Annahme gerichteten Angriffe den Satz unterstellt, daß Teiche nicht gebaut würden, und aus ihm folgert, - daß sonach von vornherein der vorinstanzlichen Annahme der Boden entzogen sei, so geht sie von einer Auffassung der vorinstanzlichen Ausführung aus, die den Schwerpunkt derselben verschiebt. Denn nicht in den Teichen, sondern in den künstlichen, die Teiche erst zu Fischzuchtsteichen machenden Anlagen hat die Vorinstanz ein Bauwerk erblickt. Hiernach bedarf es eines näheren Eingehens auf die weiteren Ausführungen der Revision nicht, durch welche nachgewiesen werden soll, daß die Schutzvorrichtungen an den Teichen nicht als Bestandteile derselben anzusehen seien.